

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3628/84 DES RATES**vom 19. Dezember 1984****zur Verlängerung der Geltungsdauer der Handelsregelung mit der Republik Zypern über den 31. Dezember 1984 hinaus**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3700/83 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1833/84 ⁽²⁾, ist die Handelsregelung mit der Republik Zypern bis zum 31. Dezember 1984 verlängert worden.

Da die Gründe, die für diese Verlängerung maßgebend waren, fortbestehen, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der genannten Verordnung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3700/83 wird das Datum „31. Dezember 1984“ durch „30. Juni 1985“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. BRUTON

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 369 vom 20. 12. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 5.